



WA	GHmax=5,50m
0,35	0,5
0	ED

1. Änderung  
 Bebauungsplan mit integriertem  
 Landschaftsplan Nr. 1  
 An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg"  
 M 1:1000

## § 4

**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5

**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	24,00 DM
für den zweiten Hund	36,00 DM
für jeden weiteren Hund	48,00 DM.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## § 6

**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  - Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 50 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 7

**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 8

**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 9

**Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 10

**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

## § 11

**Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat; wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 12

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Diedorf, den 12.12.1995

**Matthes**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Gemeinde Fischbach****Amtliche Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung am 08.12.1997 mit Beschluß-Nr. 44/06/97 die

**1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Nr. 1****„An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg“ Fischbach**

beschlossen.

Entsprechend des Schreibens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 10.03.1998 wird die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) zugelassen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Änderung des nördlichen Baufensters in der Nordstraße.

Der Beschluß mit den beigelegten Lageplänen wird hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

In den Beschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim zu den Geschäftszeiten Einsicht genommen werden.

Geschäftszeiten:

Montag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	12.30 Uhr - 16.15 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	12.30 Uhr - 18.15 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	12.30 Uhr - 16.15 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	12.30 Uhr - 16.15 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	12.30 Uhr - 14.15 Uhr

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Länge, Nordstraße, Kolbenweg“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, 13.03.1998

**Saal**

**Bauamtsleiter**